

Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbsteuer in der Gemeinde Balgstädt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz, jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt am 14.03.2024 die oben genannte Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung der Realsteuern

- (1) Die Gemeinde Balgstädt erhebt die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.
- (2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:
 1. am 15.08. mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
 2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 oder 2 Nr. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 2 Höhe der Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern sind ab dem 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Gemeinde Balgstädt vom 08.05.2019 außer Kraft.

Balgstädt, den 19.03.2024

.....
T. Haase
stellvertretender Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Gemeinde Balgstädt (Hebesatzsatzung) wurde im Amtsblatt 03/2024 vom 28.03.2024 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 02.04.2024

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2024